

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
EMS-CHEMIE (Neumünster) GmbH & Co. KG
Unternehmensbereich EMS-GRILTECH
(Stand 01.01.2011)**

1. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn EMS die Bestellung schriftlich erteilt hat und der Lieferant die Bestellung innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung gilt als Annahme des Auftrags zu den angegebenen Bedingungen.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind.

Ausnahme: Telefonische Bestellungen sind auch dann verbindlich, wenn Bestellnummer und Einkaufs-Sachbearbeiter ausdrücklich genannt werden. Die telefonische Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich Einwände erhebt.

Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden.

Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich.

Der Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.

Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

Auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit einverstanden erklären.

2. Preise

Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind verbindliche Festpreise.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Die Lieferkonditionen sind nach aktuellen Incoterms-Regeln vereinbart.

Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, sofern wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer und unser Zeichen auszustellen. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente sowie technischen Unterlagen in unserem Besitze sind.

Restzahlungen können von uns bis zu deren Eintreffen zurückbehalten werden. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden sondern sind gesondert zuzustellen.

Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen.

4. Liefertermine, Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich: **Ware am Bestimmungsort eingetroffen.**

Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden.

Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfristen/Liefertermine sowie der festgesetzten Nachfrist, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

Frachtdifferenzen wie Fracht-/Eilgut usw. infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei zu früh erfolgenden Lieferungen behalten wir uns Begleichung der Rechnung bei vertraglicher Lieferfähigkeit vor.

5. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Toleranzen werden akzeptiert

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie von uns ausdrücklich verlangt oder mit uns abgestimmt wurden.

Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgelt unseres Aufwands zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferung auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

6. Annahme/Prüfung der Ware

Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer vorläufigen Eingangskontrolle am Bestimmungsort.

Da eine umfassende Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, stellt unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität dar.

Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird.

Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für vertragskonforme und einwandfreie Lieferung der Waren in gutem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Das schließt ausdrücklich ein, dass nur einwandfreie und zugelassene Rohstoffe verwendet werden

Beanstandete Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen.

Wir behalten uns vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

8. Verpackung, Transport, Versicherung

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, jedoch nur, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss Incoterms) verantwortlich ist.

Gefährliche Stoffe (Gefahrstoffe) sind nach den gültigen Vorschriften und Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben

Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.

Der Gefahrübergang findet nach aktuellen Incoterms statt.

9. Versandvorschriften

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und Zeichen, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen, beizulegen.

Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden.

Teil- und Restsendungen sind als solche zu deklarieren.

In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen. Widerspruch zu vorherigen Forderungen?

Sofern nichts anderes vorgeschrieben erfolgen Lieferungen an unsere Firmenadresse in D 24536 Neumünster, Tungendorfer Str. 10.

LKW-Anlieferungen können in der Zeit von 7:00 morgens bis spätestens 15:45 Uhr vorgenommen werden, sofern in der Bestellung nicht andere Zeiten vorgegeben sind.

Bei Nichtbefolgung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

10. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können.

Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant für allfälligen Schadenersatz voll eintreten und uns bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten unterstützen oder vertreten.

11. Dokumente/Zeichnungen

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften sowie Muster und Werkzeuge sind Bestandteil unserer Bestellung und werden mit der Bestellungsannahme für den Lieferanten verbindlich.

Sie bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind auf Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware vollständig und unversehrt zurückzugeben.

12. Untervergebung

Die Unter- bzw. Weitervergebung unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

13. Abtretung von Ansprüchen, Verrechnung

Die Abtretung uns gegenüber bestehender Ansprüche sowie die Verrechnung mit unseren Ansprüchen durch den Lieferanten ist ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeschlossen.

14. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kauf- und Werkverträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen werden, ohne dass bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft auf sie verwiesen werden müsste.

Im übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Einkaufsbedingungen haben Vorrang gegenüber den Lieferbedingungen des Lieferanten.

15. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag bzw. diesen Einkaufsbedingungen ergeben, ist der Gerichtsstand Neumünster.